

Speeres oder sonstigen Wahrzeichens in die Hand des Bräutigams übergab. Mitgabe (Mitgift) von Gütern aus dem elterlichen Haus erfolgte in ältester Zeit nicht. Am Morgen nach der Hochzeit pflegte dann der Mann seinem Weibe Geschenke zu geben, daher diese die Morgengabe genannt wurden. Alle diese Tatsachen bildeten den ursprünglichsten Inhalt der Worte Ehe und Gemahl. Ehe (ahd. ēwa, mhd. ēwe, ē) hieß ursprünglich nur Vertrag, Friedens- oder Rechtsordnung, und darum der Hüter des Rechts Ewald oder Ewart. Mahl, der Stamm des Wortes Gemahl (ahd. mahal, mhd. mahel) bedeutete Volksversammlung oder gerichtliche Verhandlung, und weil die Eheschließung in öffentlicher Versammlung der Gemeinde (mahal) oder im Ring der Freunde vorgenommen ward, übertrug sich der Name mahal auf die Vorgänge der Eheschließung. Mahal ward der Ehevertrag, mahalscaz (Mahlscasz) die Brautgabe und gimahalo der Ehemann, gimahala das Weib genannt. — Zu Recht bestanden nur die Ehen zwischen Mann und Weib gleicher Geburt (ebenhürtig), nicht die zwischen Freien und Unfreien. Der Mann, der ein Mädchen niederen Standes heiratete, gab deren Verwandten keinen Muntscasz, nur ihr die Morgengabe; dafür entstand später die Bezeichnung „Ehe auf bloße Morgengabe“, die dann in dem barbarischen Latein, besonders der Langobarden, matrimonium ad morganaticam hieß, woraus nun die Bezeichnung morganatische Ehe geworden ist. Die Kinder aus Ehen mit Sklavinnen folgten der ärgern Hand. — Wer aber nicht heiratete, hieß Hagestolz, ahd. hagustalt oder hagastalt, mhd. hagestolz. Das Wort sagt uns den Grund der Ehelosigkeit. Hag war ein unfriedigter kleiner Besitz (stalt von got. staldan = besitzen), ein Gut, das seinem Eigentümer, meist jüngeren Söhnen, nicht gestattete, eine Familie zu begründen.

Die Frau war dem Manne unterworfen, er durfte sie züchtigen, im Falle der Not auch wohl verkaufen. Mußte er sie, was außerordentlich selten vorkam, der Untreue zeihen, dann übte er selbst die Strafe, öffentlich vor den Verwandten, vor den Dorfgossen. Die Ehebrecherin ward nackt aus dem Hause getrieben und durch die Straßen der Dörfer gepeitscht. Trotz allem war doch die Stellung der Frau nicht niedrig, ihre Behandlung nicht roh; denn dem weisen, treuen Weibe gab jeglicher Germane eine tiefe Verehrung; und die Macht tugendhafter Frauen war es, die dem Römer Tacitus das große Ehrenwort abzwang: „Mehr wirken dort gute Sitten als anderswo gute Gesetze.“

Die altgermanische Eheschließung war eine rein bürgerliche Rechts-handlung; so ist es auch heute. Daher Bürgerliches Gesetzbuch § 1317: „Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Der Standesbeamte muß zur Entgegennahme der Erklärung bereit sein.“